



Bewilligung zur Verwendung von Krähenkastenfallen

Ersetzt Verfügung vom 1. April 2009

Die Bestände von Rabenkrähen und die durch diese verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen haben im Kanton Zürich während der vergangenen Jahre stetig zugenommen. Pächter und Jagdaufseher der zürcherischen Jagdreviere sind angehalten, die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen und die Landbewirtschafter haben durch zumutbare Abwehrmassnahmen ihre Kulturen vor Schaden zu schützen.

Einzelabschüsse und Schutzmassnahmen alleine erzielen in bestimmten Fällen nur ungenügend Erfolg. Es hat sich gezeigt, dass lokal und zeitlich beschränkt der Massenfang dieser Vögel zur Schadensverminderung gerechtfertigt ist.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, § 37 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 und § 42 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. November 1975 (Fassung vom 3. Juni 2015) werden folgende Bestimmungen erlassen:

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. **Pächtern und Jagdaufsehern** der zürcherischen Jagdreviere wird der Fang von Rabenkrähen in ihrem Jagdrevier mit der Kastenfalle sowie die Verwendung und die Gefangenhaltung von Rabenkrähen als Lockvögel unter folgenden Bewilligungen erteilt:
 - Pro Jagdrevier wird maximal eine Krähenkastenfalle bewilligt.
 - Die Bewilligung zum Betrieb einer Krähenkastenfalle wird erst *nach schriftlicher Anmeldung* durch die Jagdgesellschaft bei der Fischerei- und Jagdverwaltung und der Gemeindeverwaltung gültig.
 - Die Fangausübung hat nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und ohne Störung von Drittpersonen zu erfolgen.
 - Die Falle muss zur Entnahme der gefangenen Vögel *täglich* nach Einbruch der Dämmerung kontrolliert werden.
 - Gefangene Rabenkrähen und in die Falle geratene Elstern, Eichelhäher und verwilderte Haustauben sind schmerzlos zu töten. Andere Vögel sind unverzüglich und ausnahmslos in die Freiheit zu entlassen.
 - Erlegte Vögel sind laufend (Einzeltagesweise) im elektronischen Wildbuch einzutragen.
 - Rabenkrähen dürfen als Lockvögel verwendet werden. Die Lockvögel sind ge-

mäss den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu halten. Es ist ein Betreuer zu bestimmen, welcher für die sachgerechte Haltung und Pflege verantwortlich ist. Dieser Betreuer ist in der schriftlichen Anmeldung (lit. b) zu bezeichnen.

- Werden Lockvögel das ganze Jahr hindurch gehalten, so sind diese in einer Voliere zu halten, die – für bis zu zwei Rabenvögel – eine Grundfläche von mindestens 24 m² und ein Volumen von mindestens 60 m³ aufweist. Für jeden weiteren in der Anlage gehaltenen Rabenvogel ist die Voliere um 12 m² Grundfläche und 30 m³ zu vergrössern. Den Vögeln ist in der Voliere eine Badegelegenheit (Bassin) anzubieten. Die Bevölkerung darf durch die Haltung der Rabenkrähen nicht belästigt werden.
 - Verletzte Vögel dürfen nicht als Lockvögel gehalten werden.
- II. Während der Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli ist die Verwendung der Krähenkastenfälle verboten.
- III. Diese Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt, längstens jedoch bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 1. April 2009 aufgehoben.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Publikation im Amtsblatt
- VI. Mitteilung an
- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
 - Gemeinden des Kantons Zürich
 - Kantonales Veterinäramt
 - Kantonspolizei, SPSA-TU
 - Statthalterämter
 - Amt für Landschaft und Natur (ALN)
 - Jagdverwaltungen der Kantone AG, SH, TG, SG
 - BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität

- Zürcher Tierschutz
- Pro Natura Zürich


Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017